



Satzung des Vereines

Frauenbildungs -und Begegnungsstätte ko-ra-le e.V.

1. Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen " Frauenbildungs -und Begegnungsstätte ko-ra-le e.V.".

Der Name ko-ra-le steht für: kommen -rasten -leben.

Der Verein hat seinen Sitz in Heiligenstadt und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbad Heiligenstadt eingetragen.

2. Zweck

Der Verein setzt sich für die Förderung von Bildung und Erziehung, sowie die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern ein.

Durch persönliche Beratung, Bildungsveranstaltungen, Gesprächskreise, Kreativkurse u.ä. will der Verein Frauen und Mädchen unterstützen und fördern, ihr Leben aktiv zu gestalten, ihr Selbstbewusstsein zu stärken und so gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können.

Es ist dabei unerheblich, wie alt unsere Besucherinnen sind und welchen Bildungs-und Sozialstatus sie haben.

Wir möchten weiblich bestimmte Räume schaffen, die ein Ort der Begegnung sind.

3. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung 1977 (§§51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Mitgliedschaft

Frauen und Mädchen ab 16 Jahren können die Aufnahme als Mitglieder beantragen, wenn sie den Verein im Sinne des Abschnittes 2 unterstützen möchten.

Personen, die die Arbeit des Vereines unterstützen möchten, können Fördermitglieder werden.

Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat ein Recht auf demokratische Mitbestimmung in

Vereinsangelegenheiten, d.h. inhaltliche Ausrichtung der Arbeit des Vereines und Verwendung der Finanzen.

Mitglieder erhalten unter bestimmten Voraussetzungen Ermäßigung zu Kursgebühren.

Über die Höhe entscheidet der Vorstand.

Fördermitglieder haben das Recht, über die Verwendung ihrer Fördermittel unterrichtet zu werden.

Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, sich konstruktiv und kritisch mit Vereinsangelegenheiten auseinander zu setzen.

Mitglieder haben die Pflicht, den Verein und das Projekt durch Mitarbeit und Ideen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen. Sie sollten den Verein in der Öffentlichkeit positiv vertreten.

Mitglieder haben die Pflicht, an der Jahreshauptversammlung teilzunehmen.

6. Austritt

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt ist durch schriftliche Austrittserklärung unter Angabe von Gründen zum Ende des jeweiligen Jahres möglich.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur wegen eines Verhaltens erfolgen, das den Zwecken des Vereins schadet, wobei dem Mitglied vor der Beschlussfassung Gelegenheit zu Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden muss.

Die Mitglieder beschließen dieses mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf einer Mitgliederversammlung.

Um die Fördermitgliedschaft zu beenden genügt eine schriftliche Austrittserklärung ohne Angabe von Gründen.

7. Beitrag

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, näheres regelt die Beitragsordnung.

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

9. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verpflichtend.

Die Jahreshauptversammlung wird einmal jährlich einberufen.

Die Einladung erfolgt schriftlich vier Wochen vor dem jeweiligen Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Sie entscheidet insbesondere über:

- a) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes
- b) Aufgaben des Vereins
- c) grundsätzliche finanzielle Belange
- d) Mitgliedsbeiträge
- e) Satzungsänderungen
- f) Auflösung des Vereins

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig

anerkannt. Jedes Mitglied hat eine Stimme, auch Mädchen unter 18 Jahren üben ihr Stimmrecht eigenständig aus. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Die Abwahl des Vorstandes kann durch ein Misstrauensvotum mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder die Einberufung von 30% der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

10. Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, nämlich die Vorsitzende, die Stellvertreterin und die Finanzfrau, und bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und in das Vereinsregister eingetragen worden sind.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand kann geschäftsführende Aufgaben übertragen, näheres regelt die Geschäftsordnung.

Er hat insbesondere die Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt.

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden.

Alle Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der Vorsitzenden zu

unterzeichnen.

11. Protokoll

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen wird ein Protokoll angefertigt, das von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin unterzeichnet wird.

12. Satzungsänderung

Für eine Satzungsänderung ist die 2/3 Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

13. Auflösung des Vereins

Für eine Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke in der Frauenarbeit in Thüringen zu verwenden hat.

Die Vorstandsvorsitzende ist für die Abwicklung des Vereins zuständig.

Heiligenstadt, den 17.11.2011